

für ihre Tätigkeit. Darin zeigt sich der grundsätzliche Unterschied gegenüber den privaten, nach kapitalistischen Profitgrundsätzen geleiteten Versicherungsgesellschaften.

ARTIKEL 45

In Westdeutschland wurden nicht einmal jene Selbstverwaltungsrechte wiederhergestellt, die sich die Arbeiterklasse in der Weimarer Republik erkämpft hatte. Damals verfügten die Versicherten über zwei Drittel und die Unternehmer über ein Drittel der Stimmen in den Selbstverwaltungsorganen. In Westdeutschland hat der reaktionäre Bundestag im Jahre 1950 dafür gesorgt, daß der Einfluß der Unternehmer und der behördlichen Bürokratie in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung bedeutend erhöht wurde. In den seit dieser Zeit bestehenden Selbstverwaltungsorganen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung haben die Versicherten nur noch 50 Prozent der Stimmen, praktisch jedoch keinen Einfluß, denn ihnen steht mit den 50 Prozent Stimmen von Unternehmern und Vertretern des kapitalistischen Staatsapparates gleichzeitig die ökonomische und politische Macht des monopolkapitalistischen Systems gegenüber. Während in Westdeutschland die Sozialversicherung immer mehr in den Dienst der Rüstung gestellt wird, wurden in der Deutschen Demokratischen Republik die Leistungen der Sozialversicherung ständig erhöht. So entwickelten sich die Gesamtausgaben der Sozialversicherung von 4499 Millionen Mark im Jahre 1951 auf 11 762 Millionen Mark im Jahre 1967. Die Leistungen der Sozialversicherung sind beispielgebend. Sie gewährleisteten eine weitgehende soziale Sicherheit. So werden alle Werktätigen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen kostenlos ärztlich und zahnärztlich versorgt. Sie können den behandelnden Arzt selbst wählen. Arzneien, Heil- und Hilfsmittel (Brillen, Massagen, Bäder usw.) werden allen Werktätigen und ihren Familienangehörigen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Krankenhausbehandlung, erforderliche Heil- und Genesungskuren werden ebenfalls voll von der Sozialversicherung getragen, und bei Arbeitsunfähigkeit zahlt die Sozialversicherung Krankenhaus- oder Taschengeld. Berufstätige Frauen erhalten bei Geburt eines Kindes Schwangerschafts- und Wochengeld. Die Sozialversicherung gewährt darüber hinaus den Werktätigen im Alter, bei Invalidität und bei Arbeitsunfällen Renten. Diese haben mit der Neuregelung ab 1. Juli 1968 eine wesentliche Verbesserung erfahren, Witwen und Waisen von Werktätigen erhalten durch die Sozialversicherung Hinterbliebenenrenten.